

Kreistag Teltow-Fläming; 15. Dezember 2014

2. Sitzung der Regionalversammlung am 16. Dezember 2014 in der Stadt Potsdam

TOP 3 Regionalplan 2020 – Bewertung aus Sicht des Landkreises TF

Sehr geehrte Damen und Herren, wie ist die Planungssituation?

Mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz des Bundes ist den Windrädern im Außenbereich der Vorrang einzuräumen. Punkt. Was durch den Bundesgesetzgeber versäumt wurde, sind die Kriterien dafür festzulegen, um dem Schutzgut Mensch, den naturräumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Damit befindet sich die Entscheidungslage über den Regionalplan in einem negativen Spannungsfeld übergeordneter, gesetzlicher Rahmenbedingungen. Die konflikträchtige Situation um den Ausbau der Windenergienutzung ist dadurch vorgezeichnet und entsteht nicht erst mit dem Regionalplan. Dieser kann nur ein Versuch sein, eine Entwicklung (nachträglich) zu ordnen, die entstanden ist durch Privilegierung der Erneuerbaren Energien, der EEG-Vergütung und die Energiestrategien von Bund und Land.

Hinzu kommen mindestens zwei nicht genutzte Mitgestaltungspotenziale, die eine Akzeptanzerhöhung bewirken könnten:

- Die jüngst durch den Bundesgesetzgeber befristet eingeräumte, durch das Land Brandenburg bislang nicht genutzte Möglichkeit der Vorgabe von Abständen zwischen Windenergieanlagen und baulichen Nutzungen.
- Und die regelmäßige Ausgrenzen der stärker betroffenen Flächenkommunen durch die Einwohnerschwelle von 10.000, die den Zugang zur Mitgliedschaft in der Regionalversammlung beschränkt..

Im Ergebnis ist eine harmonische, von breiten Kreisen der Kommunen getragene Zielfindung von vornherein problematisch zu sehen, von der betroffenen Bevölkerung ganz zu schweigen. Es ist an der Zeit diesen beiden Maßgaben ein größeres Gewicht einzuräumen.

Die räumliche Steuerung ist letztlich von grundlegender Bedeutung bei der Bewältigung anstehender Herausforderungen wie dem demografischen Wandel, der Energiewende, der Ressourcenknappheit. So beziehen sich die Regelungsinhalte des Regionalplans auf die allgemeine Siedlungsentwicklung, die Daseinsvorsorge und gewerbliche Entwicklung sowie auf die Freiraumsicherung, die Windenergienutzung und den Rohstoffabbau.

Wie ist der Planungsansatz für den Regionalplan Havelland-Fläming

Ausgangspunkt ist ein auf begründete Planungskriterien gestütztes und auf die Gesamtregion einheitlich anzuwendendes Planungskonzept. Dieses hat wiederum die Umsetzung einer permanent fortschreitenden Rechtsprechung zu gewährleisten.

Für die Planung insbesondere der Windenergienutzung bedeutet dies aktuell nicht weniger als den Spagat zu leisten, einerseits der Windenergienutzung angemessen Raum zu geben und die damit verbundenen Beeinträchtigungen andererseits möglichst gering zu halten.

Die Mitwirkung des LK TF im Regionalplanverfahren erfolgte im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch Stellungnahmen und Abstimmungen im Abwägungsprozess; letztlich orientiert auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Sicherung ökologischer Ressourcen und eine ausgewogene Umsetzung der Energiewende – jeweils bezogen auf den gesamten Landkreis - zuletzt beschrieben im Leitbild TF.

Wie ist die Position des Landkreises zum Planungsergebnis?

Ich darf voranstellen, dass ich am 9. Dezember 2014 alle Regionalräte des Landkreises und alle Bürgermeister der Gemeinden eingeladen habe, die über keinen Sitz in der Regionalen Planungsversammlung verfügen. An der Beratung nahmen die einzelnen Fachämter sowie die Regionale Planungsstelle teil.

Wir haben erhebliche Probleme beim:

1. Windeignungsgebiet WEG 33 - Wünsdorfer Heide

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich aus den Abwägungsunterlagen keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wierachteiche - Zossener Heide“

→ Wir wollen aber sicherstellen, dass die Genehmigungsbehörde umfänglich von Sachstand und Inhalt der konkurrierenden Planung Kenntnis hat. Deshalb werden wir morgen einen

- Antrag an die Regionalversammlung stellen: Wir wollen, dass mit dem Einreichen des Regionalplans bei der Genehmigungsbehörde das Dokument zur Auseinandersetzung mit dem Schutzwürdigkeitsgutachten für die Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ dort mit vorzulegen ist.
- Zeitgleich werden wir in einem direkten Schreiben an die Genehmigungsbehörde und an das materiell zuständige Landesumweltamt zudem nochmals auf die Problematik LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ (einstweilige Sicherstellung und Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung) verweisen und eine angemessene rechtliche Bewertung einfordern.

Warum tun wir das? Ist der Regionalplan beschlossen, geht er zur Genehmigung an die Gemeinsame Landesplanung. Diese Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit den Landesministerien.

2. Hinsichtlich der Eignungsgebiete WEG 29 – Feldheim-Lindow und WEG 32 – Nuth-Birkhorst aufgezeigte Artenschutzbelange konnten im Verfahren ebenfalls nicht ausgeräumt werden; gleichzeitig bestehen hier, wie auch zum WEG 26 – Wittbrietzen weiterhin Bedenken seitens des materiell zuständigen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

→ Hier sehen wir Möglichkeiten eine endgültige Klärung hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung der Artenschutzbelange durch die Genehmigungsbehörde beim Land herbeizuführen. Es ist mir unverständlich, warum unser LSG Wierachteiche-Zossener Heide nicht ebenfalls durch die materiell zuständige Fachbehörde Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz strittig gestellt wurde.

3. Die geforderte Auseinandersetzung mit der Problematik der Kampfmittelbelastung in Windeignungsgebieten im Wald (insbesondere auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen) fand nicht in der notwendigen Weise statt; sowohl die Planbegründung als auch die durch die Reg. Planungsstelle mit dem Innenministerium abgestimmten Abwägungsvorschläge berücksichtigen die Verantwortung für eine umfassende Kampfmittel*beräumung* im Rahmen der Umsetzung von Windeignungsgebieten im Wald nur unzureichend

- hier werden durch den Landkreis auch im Weiteren grundsätzliche Regelungen gegenüber dem Land sowie entsprechende Maßgaben in etwaigen Genehmigungsverfahren eingefordert

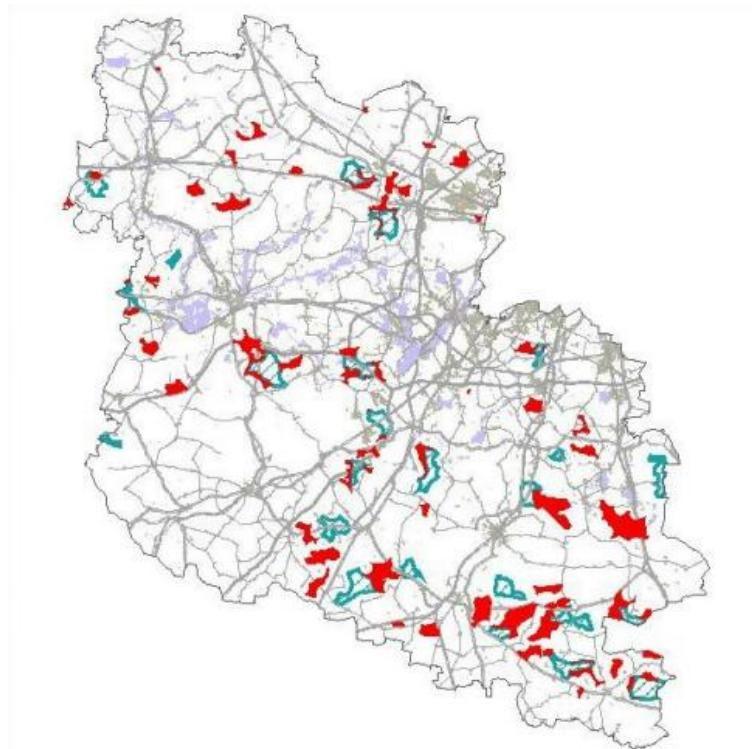
Positiv ist, dass zu den Regelungen sowohl im Kapitel Siedlung als auch im Kapitel Freiraum gleichermaßen Akzente im Sinne der kreislichen Entwicklung gesetzt werden konnten:

- u. a. konkrete Umsetzungen des Vorzugsraumes Siedlung, Anpassung Funktionsschwerpunkte Grundversorgung und Anerkennung einzelner Ausstattungsgrade
- u. a. Erweiterung von Vorranggebieten Freiraum (Bereich Gadsdorf), Anpassung von Eignungsgebieten an Artenschutzproblematik (WEG 31, 32), Verringerung möglicher Konflikte mit FFH-Gebiet (WEG 34), Anpassungen hinsichtlich Landschaftsbild und Waldrandbereichen (WEG 36-40), Berücksichtigung tatsächlicher Gegebenheiten und vorhandener Bestandsdaten (u. a. im Umweltbericht)
Ergänzungen denkmalrechtlicher Inhalte (empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten) und Berücksichtigung einzelner zu sichernder Sichtachsen

Wie werden sich die beiden Regionalräte zum Regionalplan verhalten:

Die erhebliche Betroffenheit des Landkreises vor allem durch Festlegungen zur Windenergienutzung ist in Bezug auf die Menschen, auf Natur und Landschaft und auch hinsichtlich der touristischen Ausrichtung der Region durchaus kritisch zu sehen; insofern sind die Anliegen von Bürgerinitiativen, die Sorgen der Anwohner und ihrer Gemeinden nur allzu verständlich.

Dennoch liefert der Plan im Rahmen der beschriebenen Planungssituation eine **weitreichende Einschränkung** der für die Windenergie zu nutzenden Bereiche gegenüber der Situation ohne Plan. Ich darf darauf hinweisen, dass allein jetzt schon im Verfahren zusätzlich geforderte, über den Regionalplan jedoch ausgeschlossene WEG die Fläche mit WEG für TF fast verdoppeln würde. Ausgewiesen ist im Plan für TF eine WEG-Fläche von ca. 7.000 ha – bis heute zusätzlich geforderte Windeignungsgebiete umfassen eine Fläche von 12.500 ha. Auch deshalb der eindringliche Appell der Gemeinden besonders im Süden des Landkreises an die Regionalräte den Regionalplan zu beschließen. Dem werden wir nachkommen.



Forderungen nach zusätzlichen WEG in Rot (unterstützt durch 10 Anwaltskanzleien)

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Zudem ist festzustellen, dass der in Aufstellung befindliche Plan bereits Wirkung zeigt. Eine Reihe von landesplanerischen Untersagungen wurde bereits befristet ausgesprochen bzw. angekündigt für den Fall, dass beantragte Vorhaben nicht dem Regionalplanentwurf entsprechen. Anträge wurden bereits zurückgezogen oder im empfindlichen Teilraum südlich der B 102 (fast) gar nicht erst erwogen.

- Zumindest eine ungeordnete Entwicklung weit über die Maßgabe des Regionalplans hinaus scheint so vermeidbar zu sein.
- Ungeachtet dessen wird ein solches Planwerk kontinuierlich fortzuschreiben und den tatsächlichen Verhältnissen und Entwicklungen in den Kommunen sowie der Rechtslage anzupassen sein.